

**Entgeltordnung
für die Betreuung von Besucherkindern in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt
Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 Abs.2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I, Seite 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Besucherkinder**

- (1) Kinder, die nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnehmen, können zeitweilig, bis zu drei Wochen jährlich, eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Ludwigsfelde besuchen, wenn Kapazität und Betreuungspersonal zur Verfügung stehen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Einrichtung.

**§ 2
Zahlungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit dem Abschluß des Betreuungsvertrages.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, bzw. derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Fälligkeit, Zahlungsweise**

- (1) Das Entgelt beträgt, unabhängig von der Betreuungsform und dem Einkommen für bis zu täglich 4 Betreuungsstunden 2,00 Euro/Tag, über 4 Betreuungsstunden 5,00 Euro/Tag.
- (2) Das Entgelt ist im Voraus auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto der Stadt Ludwigsfelde zu entrichten.
Der Zahlungsnachweis ist am vereinbarten ersten Betreuungstag des Kindes unaufgefordert der Leiterin der aufnehmenden Einrichtung vorzulegen.

**§ 4
Erstattung**

Das im Voraus entrichtete Entgelt wird ganz oder teilweise für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage erstattet. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage. Eine Verrechnung von einzelnen Betreuungsstunden erfolgt nicht.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister